

<b>Weisung:</b> Governance 01_04_16	<b>Erstellt:</b> 10.08.2016	<b>Erlassen durch / am:</b> Stiftungsrat / 30.08.2016
<b>Ersetzt Weisung:</b> ----	<b>Gültig ab:</b> 01.09.2016	<b>Verantwortlich:</b> Stiftungsratspräsident

## Richtlinie zur Vermeidung von Interessenskonflikten

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinsame Einrichtung KVG stellt bei ihrer Tätigkeit höchste Ansprüche an korrektes Verhalten und Integrität. Unter den folgenden Punkten sind die Grundsätze aufgeführt. Diese Grundsätze gelten für alle Mitarbeitenden und Organe (im Folgenden „Mitarbeitende“ genannt) GE KVG.

### 2. Interessenskonflikte

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der das Risiko besteht, dass sekundäre Interessen persönlicher oder institutioneller Art die primären Interessen gefährden. Eine derartige Konfliktsituation kann entstehen, wenn ein Mitarbeitender der GE KVG Handlungen vornimmt oder vornehmen zu beabsichtigt resp. Interessen hat, die ihm die objektive Erfüllung seiner Aufgaben erschwert. Die Mitarbeitenden der GE KVG nutzen ihre Position nicht dazu, persönliche Vorteile zu erlangen.

### 3. Mandate in anderen Unternehmen

Das Innehaben von Mandaten (Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmandate, etc.) bei anderen Unternehmen kann zu einem Interessenskonflikt führen. Diese Mandate sowie solche, die Auswirkungen auf die Arbeitszeit haben, sind dem HR resp. dem Linienvorgesetzten gegenüber offenzulegen.

### 4. Geschenke, Einladungen, Vergünstigungen

Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen dürfen nicht angenommen oder angeboten werden, wenn sich der Kunde, Geschäftspartner etc. resp. die Mitarbeitenden der GE KVG dadurch persönliche oder ungebührliche Vorteile erhoffen resp. erlangen. Die Mitarbeitenden der GE KVG bewahren professionelle Distanz und Unabhängigkeit und weisen unangemessene Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen zurück resp. bieten diese nicht an.

Im Umgang mit Behördenvertretern und –vertreterinnen haben die Mitarbeitenden der GE KVG besondere Vorsicht walten zu lassen.

### 5. Schlussbemerkungen und Inkrafttreten

Das Bundesamt für Gesundheit hat gem. Art. 39 KVAV Kenntnis von dieser Richtlinie.

Inkrafttreten: 01.09.2016



Urs Roth  
 Stiftungsratspräsident



Alessandro Jori  
 Vizepräsident Stiftungsrat